

Oö. Umwelthanwaltschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4020 Linz

Geschäftszeichen:  
UAnw-2020-420916/2-Nö

Bearbeiter: Ing. Franz Nöhbauer  
Tel: (+43 732) 77 20-134 56  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)

Linz, 12. Oktober 2020

**Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-  
Novelle 2020 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2020;  
Begutachtungsverfahren-Stellungnahme der Oö.  
Umwelthanwaltschaft**

–

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die geplante Änderung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2020) und geben folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vor allem der Umsetzung von Unionsrecht. Die mit der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 verbundenen Änderungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sehen einige verpflichtende Maßnahmen vor, die mit der gegenständlichen Novellierung des Oö. LuftREnTG umgesetzt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verpflichtung zur Ausstattung neuer Gebäude (und bestehender Gebäude bei Austausch des Wärmeerzeugers) mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder einem bestimmten beheizten Bereich des Gebäudeteils, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar;
- Verpflichtung zur Ausrüstung von Nichtwohngebäuden mit einer Nennleistung für die Heizungsanlage oder einer Klimaanlage von mehr als 290 kW mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung bis zum Jahr 2025, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar;
- Verpflichtung zur Neubewertung der Energieeffizienz und Dokumentationspflicht bei Installation, Ersatz oder Modernisierung eines heizungsanlagenbezogenen oder klimaanlagenbezogenen Teils eines gebäudetechnischen Systems in einem bestehenden Gebäude;
- Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich weiterer Systemanforderungen an gebäudetechnische Systeme;
- Anpassung der Bestimmungen betreffend Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen und die Errichtung von Kleinf Feuerstätten;

- Erhöhung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Inspektion von Heizungsanlagen von bisher 20 kW Nennwärmeleistung auf 70 kW und zur Inspektion von Klimaanlage von bisher 12 kW Nennkälteleistung auf 70 kW.

Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (Luft-Wasser) mit Außenaufstellung sowie Klimaanlage mit Außenaufstellung führen aufgrund belastigender Schallimmissionen immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich.

Betroffene Bürger werden bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlage nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit gemäß Oö. Baugesetzgebung (seit Bauordnungsnovelle 2006) sowie Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz nicht mehr gegeben ist.

Folgende Ergänzungen in der geplanten Novelle zum Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz werden daher vorgeschlagen:

**§ 3 Begriffsbestimmungen:**

***"Schädliche Umwelteinwirkungen" sind analog zum Oö. Bautechnikgesetz zu definieren.***

**§ 18 (1) Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen:**

***Eine Klarstellung, dass auch schädliche Lärmemissionen - genauso wie Luftemissionen - zu vermeiden sind.***

**§ 21 Anzeigepflichten:**

***Anzeigepflicht für Luftwärmepumpen im Außenbereich.***

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Ing. Franz Nöhbauer

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.